

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 5. November 1923.

Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Steueraufwertungs-Verordnung.

Von Regierungsrat a. D. Dr. Paschke, Berlin.

Gewerkschaftsbanken?

Von Eduard Hanftmann, Berlin.

Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger.
Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Steueraufwertungs-Verordnung.

Von Regierungsrat a. D. Dr. Paschke, Berlin.

Die Steueraufwertungsverordnung ist das vorläufige Endglied einer Kette von Bestimmungen, mit denen die Reichsfinanzverwaltung versucht hat, bei verspäteten Zahlungen des Steuerpflichtigen die seit dem Fälligkeitstage eingetretene Geldentwertung auszugleichen, die sie bis dahin in vollem Umfange getragen hatte. Die aus den Zeiten normaler Geldwirtschaft übernommene Verzinsung der fälligen Steuerschuld mit 5 pCt., wie sie der § 104 der Reichsabgabenordnung vorsieht, war schon lange kein Mittel mehr, den Steuerpflichtigen zu pünktlicher Zahlung zu veranlassen. Er arbeitete vielmehr vielfach mit dem ihm so billig überlassenen Gelde des Reiches und zahlte schließlich, wenn die Zwangsvollstreckung einsetzte, das inzwischen fast völlig entwertete Geld mit dem geringen Zinszuschlage. Das Geldentwertungsgesetz vom 20. März 1923 versuchte dem durch die Festsetzung von Zuschlägen bei den wichtigsten Steuern neben erhöhter Zinsverpflichtung, die danach bis 10 pCt. monatlich vom Reichsfinanzministerium heraufgesetzt werden konnte und auch heraufgesetzt worden ist, zu begegnen. Die rapide fortschreitende Geldentwertung machte aber auch diese wirtschaftlichen Zwangsmittel bald unwirksam und führte zu dem Erlaß des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923, in dem die Höhe des Zuschlags und der Verzinszinsen der jeweiligen Festsetzung durch den Reichsfinanzminister überlassen wurde. Eine darauhin ergangene Verordnung des Reichsfinanzministers vom 15. August 1923 setzte den Zuschlag auf 400 pCt. für den halben Monat unter Zubilligung einer Schonfrist von acht Tagen fest und erhöhte die Zinsbedingungen bei Bewilligungen von Aufschub und Stundung. Durch Verordnung vom 27. September 1923 trat bereits eine erneute Verschärfung der Zuschläge ein, die zum ersten Mal den Gedanken der Zuschlagsberechnung auf Goldbasis zur Anwendung brachte. Die Umrechnung wurde auf dem Goldumrechnungssatz der Landabgabe derart aufgebaut, daß der Betrag der fälligen Zahlung durch den Umrechnungssatz geteilt wurde, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung für die Landabgabe maßgebend war. Der sich hiernach ergebende Betrag wurde mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrage der ursprünglichen Zahlung wurde als Zuschlag erhoben, der mindestens 10 pCt. der ursprünglichen Zahlung zu betragen hatte.

Die jetzt vorliegende Steueraufwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923 will die gesamte Steuerzahlung im Falle verspäteter Zahlung auf Goldbasis bringen. Da-

neben enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die Vermögenssteuer und Zwangsanleihe und über Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.

Leider erfüllen die Verordnung selbst und die dazu bisher ergangenen beiden Durchführungsverordnungen ganz und gar nicht die Hoffnung auf Allgemeinverständlichkeit, die durch Pressenotizen vor Erscheinen der Verordnung erweckt worden waren. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist ein trauriges Zeichen für die Art, wie heutzutage Verordnungen gemacht werden, daß die zweite Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 1923 bereits wieder Teile der ersten Durchführungsverordnung vom 13. Oktober abändern oder aufheben muß. Welcher Steuerpflichtige soll sich bei diesen dauernden Aenderungen — denn es wird ja ähnlich wie bei der Experimentiererei mit den Devisenverordnungen auch hier noch zu einer Unzahl weiterer Verordnungen kommen — noch aus den mit seltenem Geschick aufgebauten Paragraphendrahtverhauen herausfinden! Man nehme sich nur einmal den § 2 der zweiten Durchführungsverordnung oder den § 9 der Verordnung selbst vor und frage sich, ob diese Bestimmungen für einen Steuerpflichtigen verständlich sind. Ein Wirbel von Grundsätzen, die von durch Ausnahmen abgeänderten Ausnahmen durchbrochen werden, ein Wust von Bestimmungen, durch den sich Finanzämter, Steuerpflichtige und die Steuerwissenschaft nur schwer hindurchfinden werden. So lange es nicht gelingt, unsere Steuergesetze auf einfache, klare Formen zu bringen, bei denen von allen kleinlichen Ausnahmebestimmungen abgesehen wird, kann es auch mit unserem finanziellen Aufbau nichts werden. Es wird ein übergroßer Beamtenapparat notwendig sein, um die sich vielfach aus der Unklarheit der Gesetze ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Instanzenzuge zu erledigen. Die Wirkung der überkomplizierten Bestimmungen der Steueraufwertungsverordnung auf die an sich schon schwerfälligen Finanzkassen wird verheerend sein. Dabei war einer der Grundgedanken: Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren zu schaffen. Die „Vereinfachungen“ sind leider auf Teil IV der Verordnung beschränkt geblieben.

Die Verordnung behandelt, wie bereits erwähnt, in ihrem ersten Hauptteil die

Steueraufwertung.

Aufgewertet sollen alle Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern sowie Zahlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse werden. Ausgenommen von der Aufwertung sind die Zölle und die Tabaksteuer und diejenigen Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. Januar 1923 entstanden ist, sowie Steuern, die auf der Goldbasis errechnet werden, z. B. die Landabgabe. Da § 1 der Verordnung ganz allgemein von Zahlungen spricht,

fallen hierunter Steuern, Kosten und Erzwingungsstrafen. Nicht als Zahlungen in diesem Sinne gelten nach ausdrücklicher Bestimmung Strafen für Steuerzuwiderhandlungen. Die Länder können im Verordnungswege die entsprechende Anwendung der ganzen Verordnung oder einzelner Teile auf Abgaben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften vorschreiben.

Kleinbeträge werden nicht aufgewertet. Kleinbeträge im Sinne der Verordnung sind bei Entstehung der Schuld

1. in den Monaten Januar bis Mai 1923 Beträge von weniger als 5000 Papiermark,
2. im Monat Juni 1923 Beträge von weniger als 15 000 Papiermark,
3. im Monat Juli 1923 Beträge von weniger als 50 000 Papiermark,
4. im Monat August 1923 Beträge von weniger als 300 000 Papiermark,
5. im September und später Beträge im Werte von weniger als 30 Goldpfennigen.

Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist der Zeitpunkt, in dem die Schuld entstanden ist. Maßgebend ist der Wert der Hauptschuld, wobei mehrere Hauptschulden desselben Steuerschuldners nur dann zusammenzurechnen sind, wenn sie in demselben Sollbuch nachgewiesen werden.

Für das Maß der Aufwertung ist entscheidend, wann die Steuerschuld entstanden ist. Die Steuerschuld entsteht nach § 81 Reichsabgabenordnung im allgemeinen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Bei Steuerzahlungen, bei denen die Höhe der Schuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, gilt für die Verordnung als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld das Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts, wobei es dem Reichsfinanzminister freigestellt ist, nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld zu treffen. Der Reichsfinanzminister hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Anhang 2 der ersten Durchführungsverordnung eine Festsetzung des Zeitpunktes der Entstehung der Steuerschuld für die einzelnen in Frage kommenden Steuern getroffen, wobei er gleichzeitig von der Ermächtigung zur Gewährung von Schonfristen bei einzelnen Steuerarten Gebrauch gemacht hat. Innerhalb der Schonfrist kann die Zahlung auch nach Entstehung der Schuld zu dem ursprünglichen Papiermarkbetrag beglichen werden. Falls keine Schonfrist bestimmt ist oder jemand nach Ablauf der Schonfrist zahlt, so ist der Goldmarkbetrag, der für den Tag der Entstehung der Schuld festgestellt ist, nach dem Goldumrechnungssatz am Tage der Zahlung in Papiermark umzurechnen.

Vor dem 1. Januar 1923 entstandene Steuerschulden, die bei Inkrafttreten der Verordnung, also am 14. Oktober 1923, noch zu zahlen waren, werden nur aufgewertet, wenn es sich um Nachforderungen von Steuern auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund von neuen Tatsachen oder Beweismitteln handelt. In diesem Falle ist ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, umgerechnet in Gold, zu entrichten, und zwar:

- das 50 000 fache bei Entstehung der Schuld vor dem Jahre 1920,
- das 15 000 fache bei Entstehung der Schuld im Jahre 1920 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1921,
- das 8000 fache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1921,
- das 5000 fache bei Entstehung der Schuld in der ersten Hälfte des Jahres 1922,
- das 500 fache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1922.

Der sich auf diese Weise ergebende Betrag wird zu dem am 1. September 1923 geltenden abgerundeten Goldumrechnungssatz, nämlich 1 300 000 M. in Gold, umgerechnet.

Für Zahlungen, bei denen die Schuld nach dem 31. Dezember 1922, aber vor dem 1. September 1923 entstanden ist, und die bei Inkrafttreten der Verordnung (14. Oktober 1923) noch zu bewirken waren, gilt als zu zahlender Goldbetrag ein Vielfaches der ursprünglichen Schuld, und zwar das 100 fache bei Entstehung der Schuld in der Zeit vom Januar/Mai 1923, das 30 fache bei Entstehung der Schuld im Juni 1923, das Zehnfache bei Entstehung der Schuld im Juli 1923. Ist die Schuld im August 1923 entstanden, so wird die Zahlung auf den 1. September 1923 mit ihrem einfachen Betrag angesetzt. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist in allen Fällen der 1. September 1923, und zwar ein abgerundeter Umrechnungskurs von 1 300 000 M.

Bei Entstehung der Schuld nach dem 31. August 1923 ist die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird.

Der zu zahlende Goldmarkbetrag richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schuld. Der Reichsfinanzminister gibt täglich den Goldumrechnungssatz bekannt und hat auch für die Zeit vor dem 20. Oktober in der ersten Durchführungsverordnung den Goldumrechnungssatz für die Zeit vom 1. September bis 19. Oktober 1923 veröffentlicht.

Ueber die Art der Zahlung bestimmt § 5 der Verordnung, daß sie in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehenskassenscheinen zu erfolgen hat, die auf deutsche Währung lauten. Der Reichsfinanzminister kann jedoch bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Zahlungen durch Hingabe von deutschen Gold- und Silbermünzen sowie ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden können oder müssen. Derartige Bestimmungen sind bisher noch nicht erlassen. Für die Erbschaftssteuer ist eine besondere Bestimmung dahin ergangen, daß bei Erwerben und Zweckzuwendungen von Tode wegen bis zum 1. Dezember 1923 Schulden, die an sich nach der Aufwertungsverordnung aufzuwerten sein würden, noch durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrages getilgt werden können. Soweit jedoch von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, gelten die bisherigen Vorschriften über den Nachteil bei verspäteter Zahlung weiter. Es sind also Zuschläge und Zinsen entsprechend dem Geldentwertungsgesetz und dem Steuerzinsgesetz zu entrichten.

Ueber die Berechnung der Steuerschuld und die Anrechnung geleisteter Zahlungen bringt die zweite Durchführungsverordnung sehr eingehende und teilweise äußerst komplizierte Bestimmungen. Umfaßt eine Steuerschuld (Endschuld) eine bereits früher entstandene Steuerschuld (Vorschuld, z. B. die gesetzlichen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer), so wird für jede Vorschuld der Goldwert festgestellt, den sie zur Zeit ihrer Entstehung gehabt hat. Der Papiermarkbetrag der Endschuld wird um die Summe der Papiermarkbeträge der Vorschuld vermindert und für den alsdann verbleibenden Restbetrag wird der Goldwert festgestellt, den er zur Zeit der Entstehung der Endschuld gehabt hat. Die so errechneten Goldwerte werden zusammengezählt und die Summe stellt den Goldwert der Endschuld dar.

Werden Zahlungen nach Entstehung einer Schuld, die nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, geleistet, so wird der gezahlte Betrag grundsätzlich in Höhe des Goldwertes, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat, auf den Goldwert der Schuld angerechnet. Es wird jedoch nur der ursprüngliche Papiermarkbetrag angerechnet, wenn die Zahlung innerhalb der Schonfristen oder auf eine Erbschaftssteuerschuld, die bis zum 1. Dezember 1923 in Papiermark geleistet wird, erfolgt, oder wenn der Wert der Zahlung geringer als 30 Goldpfennige ist. Besondere Bestimmungen gelten für die Anrechnung einer Schuld auf eine Vorschuld, die innerhalb der Schonfrist erfolgt.

Vorzeitige Zahlungen, d. h. Zahlungen bevor die Schuld entstanden ist, sind von den Finanzkassen

anzunehmen, und der betreffende Einzahlende kann den gezahlten Betrag auf Schulden gleicher Art anrechnen lassen, die innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zahlung ab gerechnet, entstehen. Als Schulden gleicher Art gelten auch Zuschläge, Zinsen und Kosten, die auf die betreffende Steuerart entfallen. Ein nach dem 31. Dezember 1922 vorzeitig gezahlter Betrag wird grundsätzlich in Höhe des Goldwertes angerechnet, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat. Auch hier sind wieder einige Ausnahmen festgelegt, bei deren Vorliegen die vorzeitige Zahlung nur in Höhe der ursprünglichen Papiermarksumme anzurechnen ist, und zwar, wenn die vorzeitige Zahlung durch Verwendung und Entwertung von Steuerzeichen geleistet worden ist, wenn die vorzeitige Zahlung auf eine steuerrechtliche Schuld angerechnet wird, die innerhalb einer Woche nach der vorzeitigen Zahlung entsteht, oder wenn der Wert der vorzeitigen Zahlung geringer als 30 Goldpfennige ist. Die Finanzkasse erteilt über die Höhe der vorzeitigen Zahlung einen Steuergutschein, der die Angabe des gezahlten Betrages in Papiermark und Goldmark, die Bezeichnung der Person, für deren Rechnung bezahlt worden ist, die Bezeichnung der Steuerart und die Bezeichnung der Kasse, bei der der Steuergutschein in Anrechnung gebracht werden soll, enthält. Der Steuergutschein ist unübertragbar und wird nur von der Kasse, auf die er ausgestellt ist, in Zahlung genommen. Bei Inzahlungnahme erlischt die steuerrechtliche Schuld, soweit sie durch den Steuergutschein gedeckt wird, mit Wirkung vom Tage, an dem die vorzeitige Zahlung geleistet worden ist. Steuergutscheine werden erst nach dem 10. November 1923 ausgegeben werden. Bei einer früheren vorzeitigen Zahlung hat der Steuerpflichtige, wenn er die Anrechnung verlangt, der Kasse Unterlagen über die Zahlung beizubringen. Die vorzeitigen Zahlungen werden nicht verzinst; ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung besteht ebenfalls nicht.

Zuschläge und Zinsen werden für Zahlungen, bei denen die Steuerschuld vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstand, Zahlung jedoch bis zum Inkrafttreten der Verordnung (14. Oktober 1923) nicht bewirkt worden ist, für die Zeit bis zum 31. August 1923 nicht erhoben, jedoch sind derartige Schulden nach § 6 der ersten Durchführungsverordnung vom 1. September 1923 ab mit 5 pCt. pro Jahr in Gold zu verzinsen. Dies ergibt sich aus § 9 der Verordnung in Verbindung mit § 4 der Verordnung und § 6 der ersten Durchführungsverordnung.

Ist die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden und nicht rechtzeitig entrichtet worden, so sind Zinsen in Höhe von jährlich 5 pCt. des Goldmarkbetrages zu berechnen.

Ist die Schuld nach dem 14. Oktober 1923 entstanden, so sind neben der Verzinsung von 5 pCt. auch die Verzugszuschläge des Steuerzinsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen zu entrichten. Wegen Berechnung des Zuschlags vgl. oben im 1. Abs. die Ausführungen über die Verordnung vom 27. September 1923.

Bei Stundung und Zahlungsaufschub sind, wenn die Schuld nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, jährlich 5 pCt. Zinsen vom Goldmarkbetrage der Zahlung zu entrichten. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann jedoch von der Aufwertung oder Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Entsprechend der Aufwertung der an das Reich geschuldeten Beträge sind im § 8 der Verordnung auch Bestimmungen über die Aufwertung von Erstattungen und Vergütungen festgelegt worden. Eine Aufwertung von Steuerbeträgen, die in den Jahren vor dem 1. Januar 1923 zu Unrecht gezahlt worden sind, kommt nicht in Frage. Sind in der Zeit vom Januar bis August 1923 zu erstattende oder zu vergütende Zahlungen geleistet worden, so werden sie in der gleichen Weise aufgewertet, wie die bereits vorher geschilderten Aufwertungen bei Steuerrückständen aus der gleichen Zeit. Sind Beträge zu erstatten, die nach dem 31. August 1923 geleistet worden sind, so wird die Rückzahlung nach dem Goldwert vorgenommen. Stichtag ist bei Erstattungen der Tag der Zahlung, bei Vergütungen der Tag der Entstehung des Ver-

gütungsanspruchs, und wenn die Höhe der Steuerschuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende des Zeitabschnitts, in dem die Zahlung geleistet worden oder der Vergütungsanspruch entstanden ist. Vergütungszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen und Aufschubzinsen, die vor dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung (14. Oktober 1923) entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

Die Steueraufwertungsverordnung bringt ferner Bestimmungen über die

Abwicklung der Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe.

Die Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 wird nicht mehr weiter veranlagt und erhoben. Eingelegte Rechtsmittel gegen stattgefundene Veranlagungen gelten als erledigt.

Die Zeichnungsmöglichkeit auf Zwangsanleihe ist mit Wirkung vom 8. September 1923 erloschen, ebenso die Verpflichtung zur Zeichnung. Die Zwangsanleihe wird also praktisch nicht mehr erhoben. Für Zeichnungen, die nach dem 7. September 1923 vorgenommen worden sind, werden Schuldverschreibungen nicht mehr ausgereicht, nur in Ausnahmefällen kann eine Ausreichung noch erfolgen, wenn die Nichtausreichung auch im Falle der Erstattung des gezeichneten Betrages eine besondere Härte bedeuten würde. Die Brotversorgungsabgabe wird jedoch weiter erhoben und Rechtsmittel, die gegen die Veranlagung zur Zwangsanleihe eingelegt sind, werden deshalb hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die der Brotversorgungsabgabe unterliegen, fortgesetzt. Die Rechtsmittel sind demnach erledigt, soweit das strittige Vermögen aus Vermögensgegenständen der im § 24a Abs. 3 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Zwangsanleihe bezeichneten Art besteht, d. h. in sogenannten Markwerten. Wem noch nicht ein Zwangsanleihebescheid erteilt ist, erhält einen besonderen Bescheid über die Brotversorgungsabgabe, der mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Von den

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren

ist besonders eine Verordnung des Reichsfinanzministers hervorzuheben, wonach Beschwerden, Einsprüche, Berufungen usw. erledigt sind, wenn der Streitgegenstand am 13. Oktober keinen höheren Wert als 1 Milliarde Mark gehabt hat. Bei Beschwerden usw., deren Streitgegenstand am 13. Oktober 1923 mehr als 1 Milliarde Mark, nicht aber mehr als 3 Milliarden Mark wert gewesen ist, gilt das Verfahren als unterbrochen. Das Verfahren über Rechtsbeschwerden vor dem Reichsfinanzhof ist unterbrochen, wenn der Wert des Streitgegenstandes am 13. Oktober 1923 den Betrag von 3 Milliarden Mark nicht überstiegen hat. In den Fällen, in denen das Verfahren unterbrochen ist, kann der Steuerpflichtige das unterbrochene Verfahren durch eine Erklärung, die innerhalb eines Monats der Rechtsmittelbehörde gegenüber schriftlich abzugeben ist, wieder aufnehmen. Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist das Rechtsmittel erledigt. Kosten werden für erledigte Rechtsmittel nicht erhoben.

Die Verordnung enthält weiter noch einige weniger wichtige Änderungen der Reichsabgabenordnung über die Zurücknahme von Einspruchsentscheidungen, vereinfachte Form der Zustellung und ähnliches.

Bei dem fast in alle Steergebiete eingreifenden Inhalt der Aufwertungsverordnung wäre es wohl wünschenswert gewesen, in etwas großzügigerer Form einen Strich unter die bisherige durch die Geldentwertung stark ins Hintertreffen gelangte Steuerwirtschaft zu machen, anstatt daß man durch bis ins kleinste getroffene Regelungen die Arbeit der Finanzbehörden noch erhöht. Ein derartig großzügiges Verfahren würde trotz der Härten, die es mit sich bringen kann, sicher auf Verständnis auch bei den Steuerpflichtigen gestoßen sein.

Gewerkschaftsbanken?

Von Eduard Hanftmann, Berlin.

In den letzten Jahren wird — unter Hinweis auf die Erfolge der nordamerikanischen „Gewerkschaftsbanken“ — in der deutschen Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaftspresse der verschiedenen Schattierungen die Idee der Gründung von „Gewerkschaftsbanken“ immer wieder erörtert und propagiert. Nachdem bisher eine Reihe von gewerkschaftlichen Verbänden Sparkassen für ihre Mitglieder unterhalten haben, hat vor kurzer Zeit die, nach Wissen des Verfassers, erste deutsche „Gewerkschaftsbank“ das Licht der Welt erblickt; es ist dies die vom Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A.) ins Leben gerufene „Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft zu Berlin“ (s. Nr. 17, Jahrg. 1923 der G. D. A.-Zeitschrift S. 137). Es scheint somit der Augenblick gekommen zu sein, das Für und Wider der Gründung von „Gewerkschaftsbanken“ von bankwissenschaftlichen und sozialökonomischen Gesichtspunkten aus zu untersuchen.

Die Diskussion des Problems der „Gewerkschaftsbanken“ in den verschiedenen gewerkschaftlichen Publikationsorganen ist fast ausschließlich auf sozialethische und sozialreformerische Erörterungen eingestellt — die sozialrevolutionären Hoffnungen, die eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft von der Gründung bestimmter Banktypen (Beispiel Proudhons Tauschbank) erstrebten, gehören einer vergangenen Epoche an — und läßt eine gründliche Würdigung und tiefere Kenntnis der Bankwirtschaft und ihrer Gesetzmäßigkeiten vermissen.

Ueber sozialethische und sozialreformerische Ziele und Möglichkeiten, als dem Gebiet der sogenannten „Weltanschauungen“ angehörend, läßt sich streiten und wird gerade zwischen den verschiedenen Färbungen der Gewerkschaften heftig gestritten, nicht jedoch läßt sich streiten über bestimmte Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten moderner Kreditbankwirtschaft, deren Verletzung, wie hundertfache Erfahrungen bitter bewiesen haben, mit der Strafe des Zusammenbruchs geahndet wurden.

Die folgenden Ausführungen stellen daher bewußt die spezifisch bankwissenschaftliche Seite des Problems — als diejenige, über die objektive, von „Weltanschauungen“ unbeeinflusste Erkenntnisse möglich sind — in den Vordergrund und behandeln seine nationalwirtschaftliche Seite — über die man verschiedener Meinung sein kann — erst später. Zwei Bemerkungen seien noch vorausgeschickt. Zunächst die, daß die Untersuchung bezüglich bankmäßiger Einlage und Anlage vom Boden nicht-inflationistischer Wirtschafts- und Bankverhältnisse ausgeht, da durch den Schleier der Inflation ein für eine exakte Untersuchung unbrauchbares, getrübes Bild entsteht. Sodann die zweite Bemerkung, daß die Untersuchung sich streng an das deutsche Kreditbankwesen anschließt und mit voller Absicht ein Eingehen auf die nordamerikanischen Gewerkschaftsbanken unterläßt; einmal aus dem Grunde, weil das darüber vorliegende objektive Material noch äußerst dürftig ist und diese jungen nordamerikanischen Kreditorganisationen ihre Lebensfähigkeit auch in Krisenzeiten erst zu erweisen haben werden; zum zweiten deshalb, weil das deutsche und das nordamerikanische Bankwesen sehr bedeutende Wesensverschiedenheiten aufweisen, die sowohl einen direkten Vergleich, als auch eine direkte Nachahmung ausschließen.

Beginnen wir unsere Untersuchung in einfachster Weise mit der Beleuchtung der aktiven und passiven Kreditgeschäfte, die von „Gewerkschaftsbanken“ vorgenommen werden können.

Die Grundlage jedes aktiven Bankgeschäfts, jeder Kreditgewährung durch eine Bank bildet das passive Bankgeschäft, die Kreditaufnahme durch die Bank. Die „fremden Gelder“ bilden die Basis jeder Kreditbankwirtschaft; sie sind die eigentlichen Betriebsmittel einer Bank, denen gegenüber die eigenen Mittel der Bank (Aktienkapital und Reserven) nur die Rolle eines Garantiefonds spielen. Welcher Art sind nun die „fremden Gelder“, welche einer

Gewerkschaftsbank zur Verfügung stehen? Als Einleger kommen drei Gruppen von Personen bzw. Personenvereinigungen in Frage: 1. Die gründende Gewerkschaft selbst und ihre Unterverbände, 2. die Mitglieder der Gewerkschaft mit ihren Angehörigen, 3. andere Wirtschaftssubjekte, die nicht Mitglieder der Gewerkschaft sind. Sehen wir uns nun diese möglichen drei Gruppen von Einlegern hinsichtlich der für sie erforderlichen Liquidität, Sicherheit und Verzinsung ihrer Einlagen etwas genauer an. Da ist zunächst die gründende Gewerkschaft selbst und ihre Unterverbände. Ob eine Arbeitnehmer-Gewerkschaft gegenwärtig größere disponible Mittel zur Einlage bei ihrer Bank zur Verfügung hätte, mag dahingestellt bleiben; es hat allerdings den Anschein, als ob der finanzielle Status der deutschen Gewerkschaften stark angespannt ist, da in vielen Fällen die Mitgliedsbeiträge, aus Furcht vor einer Massenflucht der Mitglieder, nicht der Geldentwertung entsprechend erhöht werden konnten, während doch gleichzeitig die Ausgaben der gewerkschaftlichen Organisationen progressiv ansteigen. Selbst aber angenommen, daß die betreffende Gewerkschaft größere Mittel bei ihrer Gewerkschaftsbank einlegen könnte, ergibt sich für solche Gelder, die für den Fall größerer Streiks und Aussperrungen, starker Stellenlosigkeit usw. stets bereit sein müssen, die Forderung nach einer möglichst kurzfristigen und jederzeit sofort realisierbaren Anlage. Die zweite Gruppe der Einleger würden die Mitglieder der Gewerkschaft mit ihren Angehörigen bilden. Ihrem Wesen nach sind die von diesen Personen eingelegten Gelder Spargelder und erfordern demnach in erster Linie unbedingte Sicherheit, in zweiter Linie eine angemessene Verzinsung, zum dritten aber auch einen gewissen Grad von Liquidität, da diese Spargelder in Notfällen, ferner bei größeren Anschaffungen und bei gewissen Familienereignissen usw. erfahrungsgemäß zurückgezogen werden. In diesem Zusammenhange sei vermerkt, daß die vom Gewerkschaftsbund der Angestellten gegründete „Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft“ in ihrer in Nr. 17, Jahrg. 1923, der G. D. A.-Zeitschrift veröffentlichten „Einladung zur Beteiligung am Sachwert-Anlage-Dienst“ dieser Gewerkschaftsbank bekannt gibt, daß die Einlagen „seitens des Einlegers auf fünf Jahre unkündbar“ sind. Hier zeigt sich eine völlige Verkennung sowohl des Wesens von Spargeldern, als auch des unter der Angestelltenschaft vorhandenen Anlagebedürfnisses, das gegenwärtig auf eine kurzfristige, wertbeständige Anlage zum Zwecke der Anschaffung von Kleidern, Einrichtungsgegenständen usw. — welche Gegenstände aus den einzelnen, für ganz kurze Fristen ausbezahlten Gehaltsquoten unmöglich beschafft werden können — abzielt. Um Mißdeutungen vorzubeugen, sei an dieser Stelle eingeschaltet, daß die in diesen Ausführungen wiederholt als Beispiel herangezogene „Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft“ nur aus dem Grunde des öfteren exemplifiziert wird, weil sie als erste dem Verfasser bekannte deutsche Gewerkschaftsbank das einzige Objekt ist, auf das verwiesen werden kann.

Die dritte Gruppe der Einleger einer Gewerkschaftsbank würde sich aus Nichtmitgliedern zusammensetzen, die ihre Gelder dieser Bank anvertrauen; ihr würde nach Zahl und Kapitalkraft nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Wahrscheinlich würde sich diese Gruppe in der Hauptsache aus derselben Berufsschicht, der die Gewerkschaftsmitglieder entstammen, rekrutieren. Kaufmännische Kontokorrent-Kreditoren kämen, wie noch zu zeigen sein wird, kaum in Frage. Jedenfalls wäre das Schicksal der Einlagen dieser Außenseiter abhängig von den Dispositionen der Gruppen I und II.

Betrachtet man nun die Hauptgläubiger der Gewerkschaftsbank, nämlich die Gewerkschaft und ihre Unterverbände, ferner deren Mitglieder und Angehörige, dazu noch die der gleichen Berufsschicht angehörenden Nichtmitglieder, so wird sofort augenfällig, welche Gefahrenquelle die auf viel zu enger und einseitiger Basis aufgebaute Gewerkschaftsbank repräsentiert. Um es zunächst an einem Beispiel zu illustrieren: Man stelle sich Zeiten starker

Arbeitslosigkeit oder großer Streiks und Aussperrungen vor. Es wird dann ein beträchtlicher Teil der Mitglieder ihre Spargelder, die ja gerade für solche Notfälle zurückgelegt wurden, zurückziehen, während gleichzeitig die Gewerkschaft selbst für Stellenlosen- oder Streik- bzw. Aussperrungs-Unterstützungen sehr bedeutende Mittel benötigt. Es gehört wenig Phantasie dazu, sich auszumalen, in welche Situation die Gewerkschaftsbank, der der größte Teil ihrer „fremden Gelder“ plötzlich entzogen wird, kommen kann, denn selbst die theoretisch liquidesten Aktiven — von Kassenbeständen und Bankguthaben, die zinslos bzw. nur gering verzinslich sind und deshalb nur einen kleinen Bruchteil der Anlage darstellen können, abgesehen — sind dann häufig nur verlustbringend realisierbar. Eine solche Situation wäre der Lage einer Bank bei einem echten „Run“ verzweifelt ähnlich; um aber einen „Run“ aushalten zu können, muß eine Bank ganz andere Fundamente haben, als sie ihrer ganzen Struktur nach eine Gewerkschaftsbank sich schaffen kann.

Bringt man das eben Geschilderte auf eine kurze Formel, so kann man sagen: die Gewerkschaftsbank ist stets in Gefahr, durch plötzliche starke Entziehungen ihrer „fremden Gelder“ in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten, weil ihr naturnotwendig einseitiger Aufbau ihre Einleger auf eine bestimmte Berufsschicht begrenzen muß, wodurch ein in der deutschen Kreditbankwirtschaft streng beachtetes Prinzip, das Prinzip des Risikoausgleichs, schwerstens verletzt wird. Das Prinzip des Risikoausgleichs wird häufig nur bezüglich der Aktivgeschäfte der Banken erwähnt und besagt dann, daß eine Bank die ihr anvertrauten Gelder nicht einseitig einer bestimmten Unternehmung, einem bestimmten Wirtschaftszweig oder einem bestimmten zusammenhängenden Personenkreis zuführen darf; sie muß vielmehr — will sie in Zeiten von Krisen nicht auf Gedeih und Verderb mit einem bestimmten Geschäftszweig verknüpft sein — bestrebt sein, ihre Kredite und Diskontierungen auf die verschiedensten Unternehmungen und Wirtschaftszweige auszudehnen, um im Krisenfall ihre Liquidität, ihr heiligstes Gut, zu behalten. Dieses Risikoausgleichsprinzip gilt in gleicher Weise für das passive Bankgeschäft und fordert dort die Verteilung der Einleger auf die verschiedensten Wirtschaftszweige, Berufsklassen und Volksschichten. Es soll hier keineswegs behauptet werden, daß überall im Bereiche der deutschen Kreditorganisationen, mit Einschluß der Kreditgenossenschaften und der Sparkassen, das Idealbild des Risikoausgleichs im aktiven und passiven Bankgeschäft erreicht ist; das aber kann festgestellt werden, daß keine deutsche Kreditorganisation ihr passives Kreditgeschäft so einseitig auf eine einzige, noch dazu wirtschaftlich so schwache Berufsschicht, wie es die Arbeitnehmer sind, aufbaut.

Um einem etwa zu erwartenden Einwand, nämlich dem Hinweis auf die Kreditgenossenschaften, bei denen die Einleger hauptsächlich dem gewerblichen bzw. bäuerlichen Mittelstand, und sogar die Kreditnehmer ausschließlich dieser Schicht angehören, vorweg zu begegnen, sei nur kurz bemerkt, daß zunächst auch in dieser Tatsache eine gewisse Gefahrenquelle liegt, daß sie indessen in bestimmten, bei den Gewerkschaftsbanken nicht vorhandenen Umständen ihre Korrektur findet; es sei dabei nur erinnert an die Solidarhaft der Genossen, die einen „Run“ vermeiden läßt, ferner vor allem an die Möglichkeiten der Kredithilfe, die der einzelnen Kreditgenossenschaft durch ihre genossenschaftliche Zentralbank, ferner durch die Dresdner Bank als Bankverbindung der gewerblichen Kreditgenossenschaften und last not least durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gewährt werden kann.

Eine kleine Verminderung des durch die Einseitigkeit der Einlage bedingten Risikos bei Gewerkschaftsbanken ist allenfalls bei solchen Gewerkschaftsbanken denkbar, die von großen, viele Berufszweige (z. B. Beamte, kaufmännische und technische Angestellte, Arbeiter aller Kategorien) umfassenden gewerkschaftlichen Spitzenverbänden gegründet würden; umgekehrt vergrößert sich das Risiko, je enger das Tätigkeitsfeld der eine Bankgrün-

dung vornehmenden Gewerkschaft begrenzt ist. Die von einer Gewerkschaftsbank zu fordernde Liquidität müßte jedenfalls bedeutend größer sein, als etwa die der sich auf alle möglichen Volksschichten erstreckenden kommunalen Sparkassen.

Haben wir nun die Mängel, die notwendigerweise dem passiven Bankgeschäft von Gewerkschaftsbanken anhaften müssen, dargelegt, so ist nun zu zeigen, welche Möglichkeiten sich für sie im aktiven Bankgeschäft unter Berücksichtigung der Erfordernis einer besonders großen Liquidität ergeben.

Will man die Gegenanlage nur — von Kassenreserven usw. abgesehen — in (evtl. wertbeständigen) Schatzwechslern des Reiches und der Länder oder in häufig illiquideren Wechslern der Kommunalverbände oder möglicherweise in manchmal nur mit Kursverlusten realisierbaren Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen irgendwelcher Art vornehmen, dann geht man fehl, einer solchen Institution den Charakter einer Bank zu geben. Dann bleibe man bei einer Mitgliedersparkasse, auf die zwar ebenfalls die angeführten Kriterien ganz oder teilweise zutreffen, die aber, als eine interne Sache der Gewerkschaft, die öffentlichen Interessen weniger berührt, und die vor allen Dingen keine irreführenden Vorstellungen in unorientierten oder unökonomischen Menschen hervorruft.

Indessen an harmlosen Mitgliedersparkassen hat man kein Interesse, denn damit sind sozialreformerische Ziele nicht zu erreichen; die Intentionen gehen, wie am Beispiel der eingangs erwähnten neuen Gründung zu zeigen sein wird, viel weiter.

Theoretisch käme als weitere kurzfristige bzw. nicht zu langfristige Anlage die (evtl. wertbeständige) Kreditgewährung (Kontokorrent-Kredit, Diskont-Kredit, Lombard-Kredit) an Unternehmungen der Industrie und des Handels in Frage. Betrachten wir solche Kredite zunächst vom Standpunkte der erforderlichen Liquidität, so muß darauf hingewiesen werden, daß eine solche Anlage, trotz theoretischer und juristischer Kurzfristigkeit, sich häufig, speziell in Krisenfällen, als etwas langfristiger herausstellt, als man vorher angenommen haben mag. Die Möglichkeit, sie geeignetenfalls durch Aktien- bzw. Obligationen-Emission abzustoßen, ist einer Gewerkschaftsbank nicht gegeben, da man sich das Absurdum einer als Emissionsbank auftretenden Gewerkschaftsbank nicht vorzustellen vermag.

Abgesehen von der Liquiditätsfrage ist die Frage der Gewährung von Industrie- und Handelskrediten in ebenso hohem Maße eine Sicherheitsfrage. Der Diskont-, Akzept- und Kontokorrent-Kredit unserer Kreditbanken hat bezüglich der Prüfung der Sicherheit sein bestes Fundament im dauernden und möglichst nur auf eine Bank beschränkten Geschäftsverkehr der Kreditnehmer mit ihrer Bank. Dieser dauernde Geschäftsverkehr eröffnet der Bank den erforderlichen genauen Einblick in das gesamte Geschäftsgeschehen ihrer Gläubiger und versetzt sie so in die Lage, sich ein begründetes und scharfes Urteil über deren Kreditwürdigkeit zu bilden und — was ebenso so wichtig ist — sich laufend zu erhalten. Einen solchen laufenden Kontokorrentverkehr mit einer Anzahl von Industrie- und Handelsfirmen zu unterhalten, besitzt eine Gewerkschaftsbank weder die benötigten beträchtlichen Mittel, noch auch die vielerlei anderen Voraussetzungen (z. B. Filialnetz, Beziehungen, direkte Börsenverbindung, Erfahrung, geeignetes Personal besonders in verantwortlichen Stellungen usw. usw.). Zu leicht würden die einer Gewerkschaftsbank angetragenen Kreditgesuche solche sein, die von einer Kreditbank aus wohlwogenden Gründen nicht gewährt würden, d. h. faule Kredite würden auf die Gewerkschaftsbank abgeschoben werden.

So bliebe nur noch die Anlage in Wertpapieren, und zwar, da diejenige in Schatzwechslern und Schuldverschreibungen usw. bereits oben behandelt ist, diejenige in Aktien.

In der Tat scheint manchen Persönlichkeiten aus Gewerkschaftskreisen etwas derartiges vorzuschweben. Wenigstens gewinnt man diesen Eindruck, wenn man die

in der G. D. A.-Zeitschrift (siehe oben) veröffentlichte „Einladung zur Beteiligung am Sachwert-Anlage-Dienst“ der „Deutschen Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft“ liest. Zweck des Geschäftsbetriebes dieser Bank sollen „Bank- und Anlagegeschäfte aller Art“ sein. Dann heißt es wörtlich weiter:

„Die Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft will die Sparkraft der Arbeitnehmer im allgemeinen und die Finanzkraft des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, die der Organisation wie ihrer Mitglieder im besonderen, zusammenfassen und systematisch produktiven Zwecken mit dem Ziel der sozialen Beeinflussung von Leitung und Gang der deutschen Volkswirtschaft und der Teilnahme an ihrem Reinertrag zuführen.“

Darunter kann sich ein bankmäßig geschulter Kopf doch nur vorstellen, daß man den Ankauf von Aktien mit den Geldern der Gewerkschaft und denjenigen Mitteln, die ihr von Mitgliederseite und von Seite anderer Angestellten zugeflossen sind, bewerkstelligen will, um durch den Aktienbesitz in der Generalversammlung Einfluß auf die Leitung und durch die Dividende — eventuell durch Kursgewinne! — Anteil am Ertrage deutscher Aktienunternehmungen zu bekommen. Die andere logische Möglichkeit, durch Kreditgewährung an Industrie- und Handelsfirmen Einfluß und Erträge zu gewinnen, hat durch die vorangegangenen Ausführungen über die Sicherheit solcher von Gewerkschaftsbankseite erbetenen Kredite in der Hauptsache ihre Beleuchtung erfahren, so daß hier nur hinzuzufügen wäre, daß es wohl sehr kreditstarke Unternehmungen sein müssen, die bereit sind, als Teiläquivalent eines von Gewerkschaftsbankseite gewährten Kredits Einfluß auf ihre Unternehmungen von dort nehmen zu lassen, wiewohl überhaupt nur sehr kreditarme Unternehmer die psychologischen Hemmungen überwinden würden, die einer Kreditaufnahme bei gewerkschaftlicher Seite entgegenstehen.

Die bereits oben wiedergegebene Tatsache, daß die Einlagen bei der „Deutschen Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft“ seitens der Einleger fünf Jahre unkündbar sein sollen, beweist jedenfalls, daß man sich auf längere Zeit festzulegen beabsichtigt. Daß es sich bei den Anlagen dieser Bank um Geschäfte mit spekulativem Einschlag handeln muß, bezeugen ferner die Verzinsungs- und Werterhaltungsversprechungen, die in der erwähnten Veröffentlichung gemacht werden, da sie über das, was im Rahmen einer neu begründeten Gewerkschaftsbank im regulären Bankgeschäft verdient werden kann, weit hinausgehen.

Es heißt dort wörtlich: „Die Einleger erhalten jährlich eine garantierte Mindestverzinsung in der durchschnittlichen Höhe des Reichsbankdiskonts des fraglichen Kalenderjahres. Darüber hinaus nehmen sie am Reingewinn der Deutschen Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft teil. Die Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft garantiert also eine möglichst günstige und werthaltige Anlage der eingelegten Gelder.“

Die durch die zitierten Auslassungen sich erhaltende Wahrscheinlichkeit, daß man mit Spargeldern von Handlungshelfern oder Arbeitern entweder an die Börse geht — bei Milliardenkursen! — oder Kredite an kreditstarke Unternehmungen gewährt, beides „zur sozialen Beeinflussung von Leitung und Gang der deutschen Volkswirtschaft und der Teilnahme an ihrem Reinertrag“, kann bankmäßig betrachtet nicht anders charakterisiert werden, als daß man mit Angestellten- und Arbeiterspargroschen spekuliert, bzw. höchst riskante Kreditgeschäfte betreibt; die dem Ursprung der Gelder nach erforderliche besondere Liquidität und Sicherheit wird bei beiden Anlageformen sozusagen mit Füßen getreten.

Auf jeden Fall, ob nun Kreditgewährungen gegen Zusage einer „sozialen Beeinflussung der Leitung“ oder Aktienkauf mit der Absicht, diese Beeinflussung in der Generalversammlung vorzunehmen, vorliegt, muß ausgesprochen werden, daß hier eine Entartungserscheinung zu verzeichnen ist; in demselben Sinne, in dem das Uebergreifen der Sparkassen und ihrer Girozentralen auf das kaufmännische Kreditgeschäft und das Effektageschäft

als eine „Entartung des Sparkassenwesens“ bezeichnet wird, kann man hier von einer „Entartung des Gewerkschaftswesens“ sprechen.

Resümierend kann aus der Betrachtung des für Gewerkschaftsbanken möglichen passiven und aktiven Bankgeschäfts festgestellt werden, daß solchen Banken in Deutschland die Existenzfähigkeit fehlt, weil ihr passives Bankgeschäft auf einer viel zu einseitigen und engen Basis aufgebaut wäre, wodurch diese Gewerkschaftsbanken dauernd der Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt wären, während das von ihnen zu pflegende aktive Bankgeschäft für Liquidität und Sicherheit der ihnen anvertrauten Gelder gleichermaßen riskant wäre.

Haben wir die Existenzfähigkeit von Gewerkschaftsbanken aus Gesichtspunkten rein bankwissenschaftlicher Natur verneinen müssen, so bleibt nur noch zu untersuchen, ob sie überhaupt im Rahmen der deutschen Kreditorganisation eine Existenzberechtigung haben und ob die von ihnen erstrebten sozialreformerischen Ziele auf dem Wege von Bankgründungen zu verwirklichen sind. Wir kommen damit von der rein bankwissenschaftlichen auf die sozialökonomische Seite des Problems.

Stellt man die Kernfrage aller Sozialökonomik, die Frage nach dem Bedarf, so ergibt sich, daß ein Bedarf nach Gewerkschaftsbanken weder in ihrer Eigenschaft als Kreditnehmer noch in der als Kreditgeber vorhanden ist. Es mag möglich sein, daß dadurch, daß die gewerkschaftlichen Verbände der Arbeitnehmer in bequemster Weise (etwa durch Betriebskassen) das Einsammeln augenblicklich überflüssiger Einkommensteile vermitteln würden, der Sparsinn der Arbeitnehmerschaft gehoben würde — mancher scheut Zeitverlust und Unkosten des Weges zur Sparkasse —, wenn auch die vielerorts vorhandenen Fabriksparkassen usw. hier in die Bresche springen; dies selbst zugegeben, könnte man allenfalls den Gedanken von Gewerkschaftssparkassen, nicht aber den von ganz anders zu operieren habenden Gewerkschaftsbanken verfechten. Die Gewerkschaften würden sich aber kaum damit zufriedengeben, als reine Spargelder-Sammelstellen zu fungieren, die ihre Eingänge den verschiedenen bewährten Kreditinstitutionen (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) abliefern; sie würden zur selbständigen Anlage der ihnen überlassenen Gelder übergehen wollen, woraus sich dann die ausführlich dargelegten Risiken ergeben. Es sei hierbei nochmals ausdrücklich betont, daß auch die Entwicklung eines größeren Sparkassenbetriebes durch die Gewerkschaften eine, wenn auch verminderte, Gefahrenquelle repräsentiert.

Ob ein solches Uebergreifen auf nichtgewerkschaftliches Gebiet für die Gewerkschaften als solche ratsam ist, sei nur gestreift; der Zusammenbruch einer Gewerkschaftsbank oder -sparkasse bedeutet gar zu leicht das völlige Abwenden der durch diese Einrichtung um ihre sauer ersparten Notpfennige gebrachten Mitglieder von der betreffenden Gewerkschaft und stellt somit eine Gefahr für den Bestand der Gewerkschaften selbst dar.

Im übrigen würde die bankmäßige oder auch nur sparkassenmäßige Entwicklung unserer Arbeitnehmergewerkschaften zwar nicht in der Jetztzeit eines stark gesunkenen Reallohnes, wohl aber in einer hoffentlich der einst wiederkehrenden Zeit eines den früheren Standard erreichenden Reallohnes in erster Linie eine Beeinträchtigung des Einlegerkreises unserer Sparkassen bedeuten. Welche Kapitalkraft die Arbeitnehmerschaft als Einleger ihrer eigenen Banken oder Sparkassen zu entwickeln vermöchte, läßt sich schwer sagen, da nicht einmal der Anteil der Arbeitnehmer-Spargelder am Einlagebestand der deutschen Sparkassen in der Vorkriegszeit statistisch für das ganze Reich erfaßbar ist. Jedenfalls darf sich die Argumentation über die sich hier bietenden Möglichkeiten nicht auf so schiefen Vergleichen aufbauen, wie sie die Gewerkschaftspresse gelegentlich bringt, so, wenn z. B. mit Bezugnahme auf die nordamerikanischen Gewerkschaftsbanken die Jahressumme der Löhne der nordamerikanischen Arbeiter mit dem Gesamtbetrag der Geldmittel der dortigen Banken verglichen wird; die Lohn-

summe stellt doch eine Umsatzziffer dar, von der nur ein kleiner Bruchteil für Ersparnisse in Frage kommt, während die Geldmittel der Banken eine Bestandsziffer repräsentieren; wenn überhaupt, so könnte man allenfalls die Lohnsumme mit dem Gesamtumsatz der Banken oder auch die Ersparnisse aus Lohneinkommen mit den Geldmitteln der Banken vergleichen und bekäme dann ein ganz anderes Bild.

Als Kreditgeber sind Gewerkschaftsbanken auf dem deutschen Geld- und Kapitalmarkt nicht erforderlich. Hier kann die Bedarfsfrage glatt verneint werden, denn etwaige Mängel, die der sowohl für langfristige als auch für kurzfristige Kredite — verglichen mit dem Auslande — mustergültigen deutschen Kreditorganisation anhaften mögen, vermögen die Gewerkschaftsbanken am allerwenigsten zu beheben. Eine Betätigung von Gewerkschaftsbanken als Kreditgeber würde nur auf eine Verzettlung des zur Verfügung stehenden Geldkapitals hinauslaufen, während doch eine Zusammenfassung zu wirklichem Wiederaufbau das Ziel sein muß.

Daß auch grober Mißbrauch im bankmäßigen Sinne mit den einer Gewerkschaftsbank anvertrauten Geldern durch Verwendung für Zwecke der Gewerkschaft oder für Streikzwecke nicht ausgeschlossen ist, sei nur nebenbei vermerkt.

Ueber die Streitfrage, ob die durch Gründung von Gewerkschaftsbanken erstrebte Verwirklichung bestimmter sozialreformerischer Ziele, etwa im Sinne der oben zitierten „sozialen Beeinflussung von Gang und Leitung der deutschen Volkswirtschaft“, auf diesem Wege überhaupt erreichbar ist, wird eine Einigung mit den Verfechtern der Idee der Gewerkschaftsbanken nicht leicht zu erzielen sein. Eine eingehende Erörterung würde einen viel zu weiten Raum beanspruchen, deshalb seien hier nur zwei beachtliche Momente angeführt. Einmal das, daß eine solche „Einflußnahme“ in ihrer Bedeutung sehr abhängig wäre von der Kapitalkraft und diese wieder von der Reallohnhöhe der Arbeitnehmer; daß die Arbeitnehmer bezüglich ihres Reallohnes sehr ins Hintertreffen geraten sind, wird gerade von den Gewerkschaften immer wieder betont; der objektiv urteilende Volkswirt muß daran leider die Bemerkung knüpfen, daß die Reallohnhöhe und damit die Sparfähigkeit der Arbeitnehmer in dem mit Reparationen, Budgetdefiziten und Inflationsunproduktivität belasteten Deutschland auch in der absehbaren Zukunft nicht jene Höhe erreichen werden, die die Arbeitnehmer befähigen könnte, auf diesem kapitalistischen Wege sozialreformerische Ziele zu verwirklichen.

Selbst diese Möglichkeit — so aussichtslos sie ist — theoretisch zugegeben, müßte dann noch gefragt werden, ob man Arbeitnehmerspargelder den unvermeidlichen und bedeutenden Risiken aussetzen dürfte, die jede Form der Geldinvestierung in Industrie und Handel für eine auf einseitiger und schwacher Basis aufgebaute Bank in sich schließt.

Zum Schlusse mag noch gesagt sein, daß das, was man möglicherweise mit der Gründung von Gewerkschaftsbanken oder auch -sparkassen versuchen möchte — der zitierte „Sachwert-Anlage-Dienst“ läßt darauf schließen —, nämlich die Substanzerhaltung von Spargeldern durch Aktienkauf oder wertbeständige Kreditgewährung irgendwelcher Art nie und nimmer auf diesem höchst gefährlichen Wege zu erreichen ist. Alle dahingehenden Versuche werden im besten Falle eine Halbheit sein, möglicherweise auch nur ein gut oder schlecht ausgehendes Würfelspiel; hier liegt die einzige Lösungsmöglichkeit in einer gründlichen, nicht überhasteten Währungsreform.

Als Fazit vorstehender Untersuchung ergibt sich der dringende Rat an die deutschen Gewerkschaften aller Richtungen, auf dem bewährten Boden der bisherigen Arbeitsteilung zu verbleiben und sich nicht auf ein für sie selbst wie für ihre Mitglieder gleichermaßen gefährliches Glatteis zu begeben.

Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger.

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger.

Das Oberlandesgericht in Dresden (X. Senat) hat sich in einem Urteil vom 25. September 1922 — Aktenzeichen 9/10 O 325/20 — (abgedruckt in Seufferts Archiv, Band 77 Seite 285) mit folgendem Sachverhalt befaßt:

Ein Geisteskranker kaufte bei einem Juwelier Brillantringe und bezahlte sie mit einem Scheck. Die Ringe wurden ihm sofort, d. h. noch vor Einlösung des Schecks bei der bezogenen Bank, ausgehändigt. Die Bank löste den Scheck ein, mußte aber, als sich die Geisteskrankheit des Ausstellers herausstellte, die Belastung des Kontos des letzteren wieder stornieren. Sie forderte darauf von dem Juwelier Zurückzahlung des ihm ausgezahlten Betrages wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Dieser weigerte sich jedoch mit der Begründung, daß er die Ringe nicht habe zurückerhalten können und deshalb nicht ungerechtfertigt bereichert sei; dem durch die Einlösung des Schecks erfolgten Vermögenszuwachs stände die durch den Verlust der Ringe bedingte Vermögensminderung entgegen.

Das Oberlandesgericht hat diese Verteidigung als berechtigt anerkannt, da die durch den Verlust der Ringe stattgehabte Vermögenseinbuße in entsprechender Höhe die durch die Auszahlung des Schecks erfolgte Vermehrung des Vermögens mindere. Wenn auch die Aushändigung der Ringe nicht mit der Einlösung des Schecks zeitlich zusammenfalle, sondern vorher erfolgt sei, seien das doch nicht voneinander unabhängige Vorgänge, von denen der eine Verlust, der andere Vorteil für den Juwelier gebracht habe. Es handele sich darin vielmehr um die Ausführung ein und desselben Geschäftes, das den Austausch von Leistung und Gegenleistung bezwecke. Die Ringe seien nur im Hinblick auf den Vermögenszuwachs, der bei der Auszahlung des Schecks in Aussicht gestanden habe, abgegeben worden.

Die Stellungnahme des Oberlandesgerichts Dresden erscheint abwegig. Sie übersieht folgendes:

In dem Augenblick, in dem der Juwelier die Ringe hingab, hatte er eine Vermögenseinbuße erlitten, denn da er infolge des wegen der Geisteskrankheit des Käufers nichtigen Geschäfts keinen Rechtsanspruch auf den Kaufpreis erwarb, verlor er den Besitz der Ringe und erwarb dagegen nur die Forderung gegen den Geisteskranken aus ungerechtfertigter Bereicherung, die sich später als wertlos herausstellte, da der Verbleib der Ringe nicht zu ermitteln war und eine Bereicherung des Geisteskranken durch diese nicht festgestellt werden konnte. Dieser Vermögenseinbuße stand keine Vermögensmehrung durch den Scheck entgegen. Ganz abgesehen davon, daß der Schuldner auch dann, wenn der Scheck gültig gewesen wäre, keinen Anspruch gegenüber der bezogenen Bank auf Auszahlung der Schecksumme gehabt hätte, sondern immer noch Gefahr lief, daß diese Auszahlung mangels Vorhandenseins eines Guthabens unterbliebe, war im vorliegenden Falle der Scheck als solcher wegen der Geisteskrankheit des Ausstellers nichtig und gab der Bank auch nicht das ihr bei einem gültigen Scheck zustehende Recht, ihn zur Einlösung zu bringen. Der Scheck war also wertlos. Die infolge der Unkenntnis von der Geisteskrankheit trotzdem vorgenommene Einlösung des Schecks stellt einen ganz neuen Vorgang dar; dieser steht mit dem zwischen dem Juwelier und dem Geisteskranken abgeschlossenen Geschäft, das die Vermögenseinbuße des ersteren zur Folge hatte, außer jedem Zusammenhang. Die Bank löste in Unkenntnis der Nichtigkeit den Scheck ein, so daß der Juwelier von ihr etwas erhielt, worauf er keinen Anspruch hatte. Er hat den Scheckbetrag ohne rechtlichen Grund auf Kosten der Bank erlangt und ist ihr deshalb gemäß § 812 BGB. zur Erstattung verpflichtet.

§ 818 Abs. 3 BGB. kann nicht zur Anwendung kommen, da die Bereicherung tatsächlich noch fortbesteht. Denn gegenüber dem Stande des Vermögens vor Einlösung des Schecks bedeutet die erfolgte Einlösung eine Bereicherung, da die Vermögenseinbuße durch den Verlust der Ringe schon erfolgt war und auch bei Nichteinlösung die gleiche geblieben wäre. § 818 Abs. 3 BGB. bringt dies auch insofern zum Ausdruck, als er die Verpflichtung zur Herausgabe nur dann ausschließt, wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Der Wegfall der Bereicherung muß also (was begrifflich eigentlich selbstverständlich ist) dem die Bereicherung begründenden Akt nachfolgen. Dies ist in dem eingangs erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Dresden übersehen worden.

Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die Uebergabe der Ringe an den Geisteskranken erst nach Einlösung des Schecks erfolgt wäre. In diesem Falle ließen sich die beiden Vorgänge tatsächlich nicht trennen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, daß die Nichteinlösung des Schecks auch die Zurückhaltung der Ringe zur Folge gehabt hätte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 168, 169, 173 RAO.

Bevor nicht die Vorfrage über das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerpflicht geklärt ist, kann von dem Steuerpflichtigen keine Auskunft über Verhältnisse gefordert werden, deren Kenntnis nicht zur Beantwortung der Vorfrage, sondern nur hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht im Falle des Vorliegens einer solchen von Interesse ist.

Entsch. des RFH. v. 19. IX. 1922 — II. A. 163/22 —; abgedr. Samml. d. Entsch. d. RFH. 10, 185.

Die beschwerdeführende Gesellschaft m. b. H. ist nach § 5 des zur Versteuerung gezogenen Gesellschaftsvertrags vom 10. September 1921 mit einem bar einzuzahlenden Stammkapital von 100 000 M. gegründet worden und hat nach § 4 zum Gegenstand ihres Unternehmens den Erwerb und die Fortführung der offenen Handelsgesellschaft E. N., Eisenhandlung in J. In der Gesellschafterversammlung vom 22. Oktober 1921 hat sie beschlossen, den Geschäftsbetrieb dieser offenen Handelsgesellschaft nach dem Stand vom 31. Dezember 1920 auf Grund der für diesen Tag aufgestellten Bilanz zu erwerben und das für Frau E. N., die eine der drei Gesellschafterinnen der G. m. b. H., aus dem Erwerb resultierende Guthaben dieser zwecks Verrechnung gutzuschreiben, endlich den Geschäftsbetrieb als vom 2. Januar 1921 ab für Rechnung der G. m. b. H. geführt anzusehen.

Mit einem Schreiben vom 2. Februar 1922 hat das Finanzamt von der Beschwerdeführerin verlangt, eine auf den „Tag des Kaufabschlusses, den 22. Oktober 1921“, gestellte Bilanz der offenen Handelsgesellschaft einzureichen und in dieser Zusammensetzung der einzelnen Bilanzposten zu spezialisieren. Insbesondere war gefordert: Angabe der einzelnen Wertpapiere nach ihrem Kurswert vom 22. Oktober 1921, Erläuterung des Hinterlegungskontos und Bezifferung des Betrags des sogenannten immateriellen Wertes des erworbenen Geschäfts.

Auf eingelegte Beschwerde hat das Landesfinanzamt in der angefochtenen Beschwerdeentscheidung die Anordnung des Finanzamts für gerechtfertigt erklärt, weil der Steuerberechnung bei Sachgründungen der Gesamtwert der Sacheinlagen zugrunde zu legen, nach § 137 AO. aber jede geschäftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen, also einschließlich des sogenannten immateriellen Wertes, festzustellen sei.

Die Rechtsbeschwerde richtet sich in erster Linie dagegen, daß, obwohl die Gründung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag eine Bargründung sei, von ihr Auskünfte gefordert würden, die nur unter der Annahme einer Sachgründung einen Sinn hätten, die Aufforderung aber die Gründe dafür vermissen lasse, aus denen die Steuerbehörde zur Annahme einer Sachgründung gekommen sei. In zweiter Linie wird die Berechtigung der einzelnen Fragen bemängelt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Ein Anlaß, von der Beschwerdeführerin die Einreichung einer Bilanz über den Vermögensstand der offenen Handelsgesellschaft als Grundlage für die Berechnung des Gesellschaftsstempels zu verlangen, war für die Steuerbehörde erst gegeben, wenn sie festgestellt hatte, daß ein Sacheinbringen vorlag, das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft also von einem oder mehreren oder allen Gesellschaftern kraft gesellschaftlicher Verpflichtung unter ganzer oder teilweiser Anrechnung des Wertes auf die Kapitaleinlagen eingebracht worden war. Die Steuerbehörde konnte, wenn sie aus irgendeinem Grunde trotz der auf Bargründung lautenden Wortfassung des Gesellschaftsvertrags eine verschleierte Sachgründung vermutete, von der

Beschwerdeführerin alle ihr zur Aufklärung dieser Vermutung dienlich scheinenden Auskünfte erfordern, ohne genötigt zu sein, ihre Vermutung näher zu begründen (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Juni 1922 II A 141/22¹⁾). Sie war aber nicht befugt, solange diese Vorfrage nicht in bejahendem Sinne erledigt war, Auskünfte zu verlangen, die nur unter der Voraussetzung eines Sacheinbringens von steuerlicher Bedeutung waren. Wieweit man sich auch immer die Befugnis der Steuerbehörden, Auskunft zu erfordern, nach den weitgehenden Vorschriften der Abgabenordnung gezogen denken mag; keinesfalls geht es an, daß die Steuerbehörde, bevor die Vorfrage über die Voraussetzungen der Steuerpflicht beantwortet ist, in Verhältnisse des Steuerpflichtigen eindringt und ihm mehr oder weniger umfangreiche Arbeiten für die Feststellung von Verhältnissen aufbürdet, deren Kenntnis nicht zur Beantwortung der steuerlichen Vorfrage über die Voraussetzungen der Steuerpflicht, sondern erst nach Beantwortung dieser Vorfrage hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht von Interesse ist.

Wollte die Steuerbehörde ein Sacheinbringen annehmen, dann mußte sie sich klar darüber sein, wer der Einbringer und was der Gegenstand des Einbringens ist. Das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft können nur ihre Inhaber einbringen und nur insofern sie gleichzeitig Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. sind. In dieser Hinsicht hat weder das Finanzamt noch das Landesfinanzamt eine klare Feststellung getroffen. Auch enthalten die Akten keine Unterlagen, welche erkennen ließen, welche Feststellungen die Vorinstanzen zu treffen gewillt sind.

Die Beschwerdeentscheidung sagt in tatsächlicher Hinsicht nur, daß an der offenen Handelsgesellschaft zum mindesten die Gründerin Frau E. N. und offenbar auch die Gründerin Frau A. Fr. beteiligt waren und daß durch den Gesellschaftsbeschuß vom 22. Oktober 1921 die offene Handelsgesellschaft erworben worden sei. Sie stellt nicht fest, daß beide Gründerinnen als offene Gesellschafter an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt, noch daß sie alleinige Inhaber der offenen Handelsgesellschaft waren.

Nach dem Aktenvermerk Blatt 20 der finanzamtlichen Akten waren ausweislich der Registerakten Inhaber der offenen Handelsgesellschaft E. N. die Frau E. N. und Kaufmann G. N. Hätte dies Verhältnis auch noch bei Abschluß des neuen Gesellschaftsvertrags bestanden, dann konnte Frau E. N. weder das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft einbringen, weil sie nicht alleinige Inhaberin des Vermögens war, noch ihren Anteil am Geschäftsvermögen oder ihre Ansprüche aus dem Gesellschaftsvermögen, weil sie über ersteren nicht allein verfügen konnte und letztere nicht übertragbar waren (HGB. § 109, BGB. §§ 717, 719 und Staub, Kommentar zum HGB., 10. Auflage, Bd. 1 S. 555 Anm. 11 ff.). Hatten sich aber seit dem letzten Registereintrag die Verhältnisse geändert, so mußte zunächst dies festgestellt werden.

Noch weniger ist mit der Angabe der Beschwerdeentscheidung anzufangen, das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sei durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. Oktober 1921 erworben worden. Durch Gesellschaftsbeschuß kann Vermögen, das Dritten gehört, überhaupt nicht erworben werden. Es sind nur zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder war das Vermögen eingebracht, die schuldrechtliche Verpflichtung zur Uebereignung des Vermögens also im Gesellschaftsvertrage begründet, wie dies möglich war, wenn Frau E. N. etwa zur Zeit des Gesellschaftsvertragsabschlusses alleinige Inhaberin des Geschäfts der bisherigen offenen Handelsgesellschaft geworden war; dann konnte von einem nachträglichen Erwerb oder Kaufvertrag überhaupt nicht die Rede sein, aber auch nicht von einem Gesellschaftsbeschuß. Denn das Einbringen kann nicht auf einem Beschluß der Gesellschaft, noch weniger auf einem Beschluß der Geschäftsführer der Gesellschaft, sondern nur auf einem Gesellschaftsvertrag zwischen allen Gesellschaftern beruhen, und der nicht anwesende Gesellschafter könnte dann wohl durch einen anderen Gesellschafter, aber nur insofern dieser sein Bevollmächtigter war, nicht als Geschäftsführer handeln, vertreten sein. Die andere Möglichkeit war die, daß das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft tatsächlich erst nachträglich, also außerhalb des Gesellschaftsvertrags, erworben war. Dann lag kein Einbringen vor. Alles dies hätte zunächst aufgeklärt werden müssen, und zu einer solchen Aufklärung war keinesfalls die erforderte Bilanz geeignet.

Die Beschwerdeentscheidung und die Aufforderung des Finanzamts J. vom 2. Februar 1922 waren hiernach aufzuheben.

¹⁾ RFH. 10, 63.